

## § 6 Aenderung des Steuergesetzes

(Anteil Schulangebote Kanton an Einkommens- und Gewinnsteuer)

### **Die Vorlage im Ueberblick**

*Die Aenderung von Artikel 246 des Steuergesetzes bezweckt, den Verteilschlüssel für die Einkommens- und Gewinnsteuer der Schulgemeinden auf alle Angebote der Sekundarstufe I, also auch auf diejenigen des Kantons, anzuwenden. Mit der Totalrevision des Steuergesetzes – welche ebenfalls die Verteilung des Steuerertrages und den Finanzausgleich betraf – und dem neuen Bildungsgesetz wurden die Kosten der Kantonsschule und des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes auf den Kanton übertragen. Dies verteilte rund 1,9 Millionen Franken Staatssteuerertrag zu Gunsten der Schulgemeinden um. Vorher waren sogar alle Schüler in den Verteiler einbezogen gewesen. Inzwischen erforderte die drastisch schlechtere finanzielle Lage des Kantons einschneidende Sparmassnahmen. Dies und die finanzielle Entlastung der Schulgemeinden durch tiefere Schülerzahlen rechtfertigen die vorgeschlagene Partizipation der Angebote der Sekundarstufe I des Kantons an der Einkommens- und Gewinnsteuer.*

### **1. Ausgangslage**

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes an der Landsgemeinde 2000, welche auch die Verteilung des Steuerertrages und den Finanzausgleich betraf, wurden die gesamten Kosten der Kantonsschule auf den Kanton übertragen; vorher waren bei der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer der Schulgemeinden sämtliche Kantonsschüler in den Verteiler einbezogen gewesen. Die neue Regelung verlagerte 1,6 Millionen Franken vom Kanton auf die Schulgemeinden. – Bis zum Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes am 1. August 2002 waren ebenfalls alle Schüler des Werkjahres, des Berufsvorbereitungsjahres (10. Schuljahr) und des Hauswirtschaftlichen Jahreskurses Ziegelbrücke für die Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer berücksichtigt worden. Da der Kanton für das Freiwillige Schulische Zusatzangebot keine Anteile erhält, wurden weitere 270 000 Franken zugunsten der Schulgemeinden umverteilt. Gesamthaft verschob die neue Regelung somit rund 1,9 Millionen Franken pro Jahr an Steueranteilen vom Kanton zu den Schulgemeinden. Inzwischen verschlechterte sich die finanzielle Lage des Kantons aber derart drastisch, dass einschneidende Sparmassnahmen beschlossen werden mussten.

### **2. Einkommens- und Gewinnsteueranteile für kantonale Schulangebote der Sekundarstufe I**

Eine Aenderung des Steuergesetzes, welche einen Anteil der Einkommens- und Gewinnsteuer an den Kanton für das Führen von Angeboten der Sekundarstufe I zurückgibt, ist vertretbar, weil sich die Sparmassnahmen auf die Finanzen der Schulgemeinden ebenfalls positiv auswirken. Die Bilanz sieht eine Verbesserung um rund 1,27 Millionen Franken vor. Die Schülerzahlen werden in den nächsten Jahren deutlich sinken; im Schuljahr 2004/2005 besuchen 147 Schüler (–3,5%) weniger die Volksschule als im Vorjahr. Die Geburtenzahlen prognostizieren für das nächste Jahrzehnt einen Schülerrückgang von bis 20 Prozent. Dieser Trend zeigt sich bereits in den Kindergärten: Gegenüber dem Vorjahr sank die Kinderzahl um 69 (–8%) und gegenüber vor zwei Jahren um 127 (–13,7%). Die negative Entwicklung der Schülerzahlen wirkt sich positiv auf die Finanzen der Schulgemeinden aus. Bei gleichem Staatssteuerertrag wird der Anteil je Schüler steigen, während die Kosten, durch das Führen von weniger Klassen, sinken.

Der Kanton trägt nun die Kosten für verschiedene Schulangebote der Sekundarstufe I (Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot, Untergymnasium und erster Teil Mittelstufe Gymnasium [9. Schuljahr]) für etwa 270 Schüler alleine, d.h. er erhält nichts aus dem Schulgemeindeanteil an der Einkommens- und Gewinnsteuer. Die finanzielle Entlastung der Schulgemeinden durch tiefere Schülerzahlen rechtfertigt diese Massnahme. Wird das Untergymnasium, wie vorgesehen, gestrafft geführt, wird die Umverteilung von den Schulgemeinden zum Kanton rund 1,1 Millionen Franken betragen. Die Gesamtbilanz bleibt für die Schulgemeinden positiv.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Berechnung des Staatssteueranteils pro Schüler erfolgt jeweils anfangs Jahr für das vergangene Rechnungsjahr. Soll die neue Regelung erstmals für das Rechnungsjahr 2005 angewendet werden, erfolgt die Berechnung anfangs 2006 auf der Grundlage des Staatssteuerertrags 2005 und den Schülerzahlen gemäss Schülerstatistik vom Februar 2005. Gemäss Voranschlag 2005 stehen dafür 19,041 Millionen Franken zur Verfügung. Das Schuljahr 2004/2005 wurde mit 147 Schülern weniger gestartet. Werden die Schüler der

Kantonsschule (7. bis 9. Schuljahr) und die des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes berücksichtigt, wird der Betrag auf etwa 4470 Schüler verteilt (4260 Fr. je Schüler). Die Entwicklung der Schülerbeiträge zeigt, dass die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2005 verantwortbar ist, liegen doch die Beiträge im Bereich der Vorjahre oder darüber.

#### Entwicklung der Schülerbeiträge

Jahr	Staatssteueranteil 16,5%	Schülerzahl	Beitrag pro Schüler
Rechnung 2002	Fr. 18 142 211	4411	Fr. 4113
Rechnung 2003	Fr. 18 969 597	4333	Fr. 4378
Budget 2004	Fr. 18 276 500	4333	Fr. 4218
Budget 2005	Fr. 19 041 000	4470	Fr. 4260
Finanzplan 2006	Fr. 19 957 000	4370	Fr. 4566
Finanzplan 2007	Fr. 20 919 000	4245	Fr. 4928

#### 4. Beratung der Vorlage im Landrat

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde stillschweigend, der vorgeschlagenen Aenderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

#### 5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgende Aenderung des Steuergesetzes anzunehmen:

### Aenderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2005)

#### I.

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

#### Art. 246

7. Anteil  
der Schul-  
gemeinden

Der Anteil der Schulgemeinden von 18 Prozent ist wie folgt zu verteilen:

- 16,5 Prozent sind den Schulgemeinden, dem Kanton für das von ihm geführte Angebot auf der Sekundarstufe I und den unter Aufsicht des Staates stehenden Privatschulen nach Schülerzahl zu verteilen; darin inbegriffen ist 1 Prozent als Ausgleich der Beiträge an die Kosten der Volksschule gemäss Artikel 111 Bildungsgesetz;
- 1 Prozent in gleichen Anteilen an alle Schulgemeinden während zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes; nach Ablauf dieser Frist wird dieses Prozent zu den 16,5 Prozent geschlagen, die nach Schülerzahl verteilt werden;
- 0,5 Prozent in den Fonds für Effizienzverbesserungen; der Fondsbestand wird auf 1 Million Franken limitiert; der übersteigende Teil ist den Schulgemeinden, dem Kanton für das von ihm geführte Angebot auf der Sekundarstufe I und den unter Aufsicht des Staates stehenden Privatschulen nach Schülerzahl zu verteilen.

#### II.

Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.